Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Mittwoch 4. Juli 1827. Nr. 53.

Privatgutachten über die aufgegebene Frage: „Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich als Souverän oder als oberster Bischof, zu wirken?" Von D. H. E. G. Paulus, Großherzogl. Badischem geheimen Kirchenrathe, und Professor der Theologie und Philosophie, zu Heidelberg. Dessau 1827. Bei Christian Georg Ackermann. 141 S. in 8. (18 gr. od. 1 fl. 21 kr.)

Der bekannte Uebertritt des Herzogs von Anhalt-Köthen hat einen ziemlich lebhaften Schriftenwechsel von beiden Seiten, sowohl in eigenen Flugschriften, als auch in Zeitungsartikeln zur Folge gehabt; wodurch der verhältnißmäßig große Antheil, welchen das religiöse Publicum an dieser Begebenheit nimmt, sich ausgesprochen hat. Auch Hr. D. Paulus, dieser bekannte Kämpfer für Licht und Recht, Aufklärung und echte Christusreligion, ist in vorliegender Schrift mit der ihm eigenen edlen Freimüthigkeit, in die Reihe der Sprecher eingetreten, und hat ein Wort zu seiner Zeit geredet, welches von keiner Seite ungelesen und unbeherzigt bleiben sollte. Denn unstreitig ist das fragliche Privatgutachten des Hrn. D. Paulus unter allen Schriften, welche über diesen Gegenstand erschienen sind, die gründlichste und gediegenste, durch welche Jeder, welcher nur irgend vernünftig denken kann und mag, in den Stand gesetzt wird, über die vorgelegte Frage vollkommen entscheidend zu urtheilen. Es gebührt dem ehrwürdigen Hrn. Verf. also für diese Arbeit der herzlichste Dank, nicht nur des theologischen, sondern überhaupt des für Religion und Gewissensfreiheit sich interessirenden lesenden Publicums. Ehe jedoch Rec. etwas mehr in das Einzele dieser höchst empfehlungswürdigen Schrift eingeht, sei es ihm gestattet, einige Gedanken über die Veranlassung zu derselben, nämlich über den Uebertritt des Herzogs von Anhalt-Köthen zur katholischen Kirche, freimüthig zu äußern. — Was ist es denn eigentlich, was dieser Begebenheit eine verhältnißmäßig viel größere Wichtigkeit verschafft, als sie haben würde, wenn man sie als den blos persönlichen Meinungs- und Confessionswechsel eines Fürsten (welcher in seiner Person und als Mensch betrachtet, immer nur Privatmann ist, und die Rechte der Gewissensfreiheit vollständig zu genießen haben muß, welche jedem Privaten zukommen) ansehen könnte? Offenbar kommt dieß daher, weil der Herzog, ganz gegen das Beispiel früherer Uebergänger zum Katholicismus unter den Fürsten, seine Eigenschaft als Lenker der kirchlichen Verhältnisse seiner protestantischen Unterthanen (summus episcopus) nicht aufgeben und Anderen übertragen, sondern fortwährend geltend machen und persönlich in die Leitung einer Kirche eingreifen will, welcher er doch auf keine Weise mehr angehört. Dieß ist nicht nur an sich selbst bedenklich, und gefährlich, insofern diese bestimmte Landeskirche in ihren wesentlichsten Rechten angegriffen werden kann und wird;*) sondern es wird Beides um so viel mehr, weil daraus abgenommen werden kann, daß die Proselytenmacher der katholischen Kirche ihre Vorgänger in früheren Zeitaltern an Einsicht übertreffen, und — um bei der sogenannten Bekehrung eines regierenden Fürsten mehr zu gewinnen als Eine, höchstens einige Familien, — sich es von den neuzugegangenen Mitgliedern ihres Vereins ausdrücklich versprechen lassen, sich ihrer Episkopalrechte nicht etwa zu begeben, sondern sie zum Vortheile der römischen und zum Nachtheile der protestantischen Kirche beizubehalten, auszuüben (resp. zu mißbrauchen) und so den Uebertritt eines protestantischen Fürsten, welcher bisher eine blose Privatsache war, zu einer öffentlichen Landescalamität für die protestantischen Unterthanen desselben zu machen. Und wenn es vielleicht jetzt noch leicht möglich sein sollte, den bösen Folgen eines solchen Schrittes durch Vermittlung des Bundestages, größerer und mächtigerer Nachbarstaaten, z. B. Preußens ꝛc. vorzubeugen; wie sollte es dann werden, wenn späterhin solche mächtige Fürsten selbst zu der katholischen Kirche übergehen sollten? Dann wäre die Gefahr erst recht groß; und eben darum ist das Beispiel, welches von dem Herzoge von Anhalt-Köthen gegeben wurde, eigentlich das Gefährlichste und Beunruhigendste bei der ganzen Sache. Aber gerade deßhalb ist es auch von hoher Wichtigkeit, nach der bekannten Regel zu handeln: »principiis obsta! sero medicina paratur!« Als eine solche vorausgehende und schützende Maßregel möchte es wohl vor allen Dingen anzusehen sein, wenn von den sämmtlichen protestantischen Regenten ein gemeinsamer Beschluß für die Zukunft gefaßt würde, jeden, etwa den Protestantismus in der Folge verlassenden Fürsten, durch jedes in ihrer Gewalt stehende rechtliche Mittel dahin zu vermögen, daß er sogleich nach diesem Schritte seine bisher geübten jura episcopalia ohne einigen Vorbehalt in die Hände eines — in seinen geistlichen Functionen vollkommen unabhängigen — Consistoriums oder Oberconsistoriums niederzulegen. Hierdurch würde verhütet werden, daß künftig kein übertretender Fürst seinen Bekehrern (Verkehrern?) versprechen könnte, daß er noch ferner seine geistlichen Oberaufsichtsfunctionen ausüben, und dadurch den Protestantismus gefährden wolle. Aber sollte wohl zu hoffen sein, daß sich die protestantischen Fürsten zu einem solchen Ge-

*) Denn sollte hier wohl nicht das Sprüchwort sich bewähren: Omnis apostata est persecutor sui ordinis?

meinbeschlusse vereinigen würden? Dieß ist freilich ungewiß; allein da doch ohne Zweifel geglaubt werden muß, daß sie Alle es mit dem Schutze und der Erhaltung des Protestantismus redlich meinen, und da eine solche Maßregel diesen Zweck offenbar befördern würde; so möchte jene Hoffnung doch wohl nicht ganz ungegründet heißen können. Auch wäre der bekannte kirchliche Vorbehalt vom Jahre 1555 ein Vorbild, welches hier zum Schutze der protestantischen Kirche recht wohl nachgeahmt werden könnte und sollte, sowie es ursprünglich zur Sicherstellung der katholischen Kirche sehr viel gewirkt hat. — — Von bereits in den Schoos der katholischen Kirche aufgenommenen Fürsten möchte nicht zu erwarten sein, daß sie, nachdem einmal der Herzog von Anhalt-Köthen das verführerische Beispiel der Beibehaltung seiner geistlichen Regierungsrechte gegeben, und dafür von katholischen Zeitschriften lauten Beifall eingeärndtet hat, geneigt sein würden, sich dieser vermeinten Rechte zu begeben, und auf dieselben freiwillig ganz zu verzichten. — Aber auch Schriften, wie die eben angezeigte des verdienstvollen Hrn. D. Paulus, können und müssen als ein sehr kräftiges Verwahrungsmittel vor der um sich greifenden Seuche betrachtet werden. Möchte sie doch recht allgemein gelesen und nach ihrer ganzen Wichtigkeit beherzigt werden! Besonders aber auch von denen, welche helfen können, wenn sie ernstlich wollen! — Wenn indessen nur einmal die öffentliche Meinung eine entschiedene Richtung genommen hat, wenn sie klar und laut sich gegen Unrecht als solches ausspricht, dann wird schon allein hierdurch gar manche Rechtsverletzung im Voraus verhütet, und derjenige, welcher sie zu begehen im Begriffe war, unterläßt sie aus Scheu vor dem Urtheile der Klügeren und Besseren unter seinen Zeitgenossen. Und zu einem solchen heilsamen Erfolge hat Hr. D. Paulus durch sein gründliches Gutachten unstreitig sehr viel beigetragen. Der Gang, welchen der Hr. Verf. bei seiner Abhandlung einhielt, ist folgender. Zuerst, S. 1 — 7 wird ein „Ueberblick der ganzen, zur Entscheidung der Frage leitenden Beweisführung" in gedrängter Kürze, welche keinen Auszug gestattet, gegeben. Sodann folgt S. 8 — 59 eine „Erläuterung der allgemeinen Sachgründe, zur Entscheidung der Frage." Dieser Abschnitt ist das Wichtigste, der eigentliche Kern der ganzen Schrift, und verdient mit der vollesten Aufmerksamkeit gelesen zu werden, erfordert dieselbe aber auch nothwendig, da hier die Gründlichkeit so weit geht, daß ein nur oberflächlich Lesender kaum oder gar nicht in das Wesen dieser Beweisführung einzudringen im Stande ist. Es muß vielmehr hier, wie bei einem mathematischen Lehrbuche, jeder Satz nicht blos für sich allein genommen, sondern immer zugleich in seiner Beziehung auf das Ganze, aufgefaßt werden. Dieß nun erfordert nicht ein bloses Lesen, sondern auch ein eigentliches Studiren der Schrift. Wer aber nun diese Mühe sich nicht hat verdrießen lassen, der findet dann auch gewiß die volle Ueberzeugung, daß Alles so sein müsse, wie es hier geschildert wird, und gar nicht anders sein könne. Eben um dieses strengen Aneinanderhängens und Auseinanderfolgens der zusammengehörigen Begriffe, ist es fast ganz unthunlich, Auszüge aus dem Inhalte dieser Schrift zu geben, sie muß vielmehr durchaus zum Selbstlesen empfohlen werden. Der Inhalt dieser zweiten Abtheilung zerfällt nun wieder in folgende Unterabtheilungen. A. S. 8 — 12 „Welche Pflichten und Rechte hat das Staatsregentenamt, zunächst in Deutschland, in Beziehung auf Religionsansichten, wenn sie in äußere Wirksamkeit hervortreten?" B. S. 12 — 15 „Begründung der, dem Staatsregentenamte gegen alle Religionsäußerungen obliegenden Pflichten und Rechte aus der Natur der Sache." C. S. 15 — 44 „Vereinbarkeit aller christl. Religionsgesellschaften (Kirchen) in ihrer höchsten Entscheidungsregel, neben der Grundverschiedenheit zwischen katholischen und evang. protestantischen Kirchen, welche sie beide in ihrem höchsten Erkenntnißmittel nicht nur scheidet, sondern einander unvermeidlich entgegenstellt." Diese Grundverschiedenheit ist auf eine Art entwickelt und nachgewiesen, welche wahrhaft gar Nichts zu wünschen übrig läßt. D. S. 44 — 59 „Was die eine und die andere dieser Kirchen zu erwarten habe, je nachdem die Personen, denen das Regentenamt obliegt, mit ihr kirchlich vereinigt oder nicht vereinigt sind?" Hier wird auf das befriedigendste und überzeugendste nachgewiesen, 1) daß, und in welchem Sinne, der Staatsregent zugleich der Bischof seiner protestantischen Unterthanen sein könne, aber nicht gerade nothwendig sein müsse, falls er selbst evangelisch ist; 2) daß aber schon ein katholisch geborener Regent der Bischof einer protestantischen Landeskirche nicht sein könne. Hier bekennt Rec. aufrichtig, die siegreiche Kraft der Gründe des Hrn. D. Paulus an sich selbst erfahren zu haben, indem er früher der Meinung war, daß auch ein katholischer Landesherr Bischof seiner protestantischen Landeskirche sein könne, und als ihr Oberaufseher (das Wort ἐπισκοπος nach dem etymologischen Sinne genommen) für ihr Beßtes zu sorgen habe, welches mit seiner Regentenaufsicht zusammenfalle. Allein nunmehr ist es auch dem Rec. klar geworden, daß der Landesherr protestantisch sein müsse, wenn ihn seine evangelische Kirche als ihren Bischof soll betrachten können; 3) daß aber noch weit weniger ein erst katholisch (antiprotestantisch) gewordener Fürst sein früher gehabtes Bischofsamt beibehalten (als ein katholisch geborener es überhaupt haben und verwalten) könne und dürfe. Der Grund ist, weil er bei seinem Uebertritte schwören mußte: „er wolle die katholische Religion und Kirche auf alle Weise fördern, und dafür sorgen, daß diese Religion von allen seinen Untergebenen vestgehalten, gelehrt und verkündiget werde; hingegen alle Ketzer (den Päpsten aber sind die Protestanten die ärgsten Ketzer) wolle er ausrotten und sein Gebiet von ihnen reinigen." — Wer diesen Schwur gethan hat, der kann — ohne meineidig zu werden — gar nicht unparteiisch oder gar wohlgesinnt gegen die protestantische Kirche handeln. Ihm zutrauen, daß er dieß doch thun werde, — wie denn der Herzog von Anhalt-Köthen dieses Vertrauen von seinen protestantischen Unterthanen um seiner Persönlichkeit willen ausdrücklich fordert! — hieße soviel, als glauben, daß er seinen, der katholischen Kirche geleisteten Unterwerfungseid durch eine ganz unzuläßige reservatio mentalis umgehen wolle. Ein solches Zutrauen wäre also eigentlich Beleidigung. Oder im umgekehrten Falle, wenn nämlich der Fürst seinem Eide treu bleiben will, wie kann man denn fordern, oder auch nur erwarten, daß man ihm — dem ehemaligen Freunde und nunmehrigen Feinde der protestantischen Kirche! — die Leitung

der Angelegenheiten derselben noch ferner mit Zutrauen überlassen, und sich ihm in Sachen der Religion gleichsam auf Gnade und Ungnade ergeben soll? Dieß kann und darf nicht geschehen! Die einzig mögliche Art also, wie der Fürst zugleich seinem Regentenamte, welches ihn zu vollkommener Unparteilichkeit gegen alle Kirchen, und zu gleichem Schutz der Rechte aller Religionsvereine, verbindet, und doch auch seiner persönlichen Ueberzeugung als Katholik ein Genüge leisten kann, besteht nach Hrn. D. Paulus „in der factisch geordneten Absonderung des Persönlichen in diesen Gegenständen von dem, was dem Regenten an sich, als Pflicht und Recht obliegt.“ Und diese factische Absonderung wird nun dadurch bewirkt, daß der katholischgewordene Fürst seine früher selbst ausgeübten Episkopalrechte an ein ganz selbständiges, und in Sachen der Religion von ihm unabhängiges, Collegium ohne Vorbehalt abtritt; heiße dieses nun Consistorium, geistliche Regierung, Geheimenrathscollegium, oder wie man sonst will, denn der Name thut Nichts zur Sache. So einleuchtend nun aber auch dieses Alles ist, und so gewiß auf diese Art allein der Nachtheil vermieden werden kann, welchen die persönlichen Ansichten eines katholisch gewordenen Regenten der protestantischen Kirche seines Landes bringen müßten, — oder doch wenigstens sehr leicht bringen könnten! — so ist dabei denn doch immer noch ein Umstand nicht zu übersehen, (und gleichwohl vom Hrn. D. Paulus wirklich übersehen worden) der nämlich, daß der echt-katholisch denkende Fürst es für eine Verletzung seiner Treue gegen die kathol. Kirche ansehen könnte, wenn er der protestantischen Kirche zwar nicht mehr selbst rathend und fördernd vorstehen, wohl aber durch Andere für ihr Beßtes und ihre Sicherheit möglichst sorgen wolle und in der That, wenn man den an sich ganz richtigen Grundsatz gelten läßt: „quod quis facit per alios, ipse fecisse putatur!“ so kann man nicht ganz läugnen, daß der Fürst, welcher geschworen hat, die Ketzer aus seinem Gebiete vertreiben (exterminare) zu wollen, dieser beschworenen Verpflichtung allerdings nicht ganz nachkommt, wenn er dieser Kirche von Ketzern (sit venia verbo!) eine Verfassung gibt, durch welche sie Schutz und Gedeihen findet. Hiermit aber soll durchaus nicht gesagt werden, daß er Letzteres nicht thun, sondern nur, daß nie ein Fürst jenen Eid ablegen sollte, weil der Widerspruch, in welchen er hierdurch als Katholik mit seinen Pflichten als Regent verwickelt wird, auf keine Weise mehr rein aufzulösen ist. Eben darum aber wäre es auch so sehr zu wünschen, daß (nach obigem Vorschlage des Rec.) jedem, etwa die Religion verändernden, Fürsten die Möglichkeit im Voraus benommen würde, sein Episkopat nach geschehenem Uebertritte noch beizubehalten, wodurch er sich denn doch wohl auch abhalten lassen würde, einen so ganz unerfüllbaren Eid zu leisten. Bis es aber hierzu kommt, ist allerdings die vom Hrn. D. Paulus angegebene Art der Lösung dieses Widerspruchs noch die relativ beßte, und es wäre daher sehr zu wünschen, daß auch der Herzog von Köthen dahin möchte gebracht werden können, sie zur Beruhigung seiner protestantischen Unterthanen in Anwendung zu bringen. — Der Abschnitt III. S. 60 — 68 enthält: „die mit der Theorie längst schon in Uebereinstimmung gebrachte Ausübung oder Staatspraxis.“ Unter dieser Aufschrift führt der Hr. Verf. die aus der Geschichte bekannten und notorischen Beispiele an, daß der Kurfürst Friedrich August von Sachsen 1697, der Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel 1710, der Herzog Karl Alexander von Würtemberg 1733, der Landgraf Friedrich von Hessen-Kassel 1754, und der letztverstorbene Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha 1822 feierliche Reversalien ausgestellt und solche auch gehalten haben, daß sie nach ihrem Uebertritte zur katholischen Kirche keine jura episcopalia mehr ausüben, sondern sie einem selbständigen, lediglich aus Protestanten bestehenden Collegium übertragen wollten. Von S. 69 — 94 werden unter dem Titel: „Nächster Anlaß zum Nachdenken über die bisher entwickelten allgemeinen Grundsätze und deren Folgen;“ A. Allgemeine Notizen, B. besondere Notizen, C. Bedürfnisse, Wünsche und wahrscheinliche Ausführbarkeitsmittel mitgetheilt. Diese Rubrik enthält meist bekannte Actenstücke, z. B. die Bekanntmachung des Herzogs v. A. K. datirt 13. Januar 1826 ꝛc. dann Nachrichten aus der allgemeinen Kirchenzeitung, der Etoile ꝛc. mit beigefügten Reflexionen. Dieß ist der weniger wichtige Theil der Schrift, jedoch keineswegs ohne Interesse. Sub C. werden endlich diejenigen Auskunftsmittel angegeben, durch deren Anwendung die Besorgnisse der Köthener für ihre Religions- und Gewissensfreiheit gehoben werden können und sollen. — Rec. wünscht sehr, glaubt aber kaum, daß sie den beabsichtigten Erfolg hervorbringen werden. — Von S. 97 — 141 folgen nun noch 8 Beilagen, deren Inhalt in der Kürze angegeben werden soll. Nr. 1.: „Religiöse Rechtsfragen, das Verhältniß protestantischer Unterthanen zu einem katholisch gewordenen Regenten betr.“ Sie sind der Text, über welchen der Hr. Verf. in der ganzen vorliegenden Schrift commentirte, und die Veranlassung zur Herausgabe derselben. (s. A. K. Z. 1826. Nr. 59.) — Nr. 2. „Katholisches Glaubensbekenntniß, wie es nach dem Tridentinischen Concil von Papst Pius IV. erst nur von katholischen Bediensteten gefordert wurde, jetzt aber gewöhnlich auch von den Convertiten beschworen wird.“ — — Enthält zum Theil höchst auffallende und absurde Sätze, namentlich aber auch das Versprechen: „der Convertit wolle, so viel an ihm sei, dafür sorgen, daß der wahre katholische Glaube von seinen Untergebenen, und jenen, deren Besorgung ihm in seinem Amte zukomme, gehalten, gelehrt und geprediget werde.“ — Dieß ist der Theil des Convertiteneides, dessen gefährliche Folgen oben im zweiten Abschnitte entwickelt worden sind. — Nr. 3.: „Andere ähnliche Glaubensbekenntnisse, welche von Uebergängern zur katholischen Kirche beschworen werden mußten.“ — Nr. 4.: „Ein Beispiel der Lehre und Lehreinheit (in der katholischen Kirche).“ — Es wird die große Divergenz nachgewiesen, welche in der Lehre vom heiligen Abendmahle zwischen den Bestimmungen des Trident. Concil. und den Ausdrücken des Catech. roman., welcher unter unmittelbar päpstlicher Auctorität herausgegeben wurde, obwaltet; und woraus schon 1822 der kathol. Gottesgelehrte, Hr. D. Leander van Eß die Folgerung zog, daß die Lehren des römischen Katechismus unmöglich die echte Kirchenlehre der Katholiken sein könne. — Nr. 5.: „Edict, so Ihre königl. Majestät von Polen, in Dero kursächsischen Landen, wegen des freien ungekränkten Exercitii der Augsbur-

gischen Confession haben publiciren lassen; datirt Dresden, 24. Aug. 1705." Dieses Actenstück dient zum Belege der geschichtlichen Anführungen, welche im 3ten Abschnitte enthalten sind. — Nr. 6.: „Diplomatisches Beispiel päpstlicher Schrifterklärungen und Dominatsansprüche, als Glaubensartikel. Aus einer Bulle des Papstes Bonifacius VIII. vom Jahre 1302." wird auf eine unbestreitbare — man möchte sagen: handgreifliche! — Art dargethan, daß es unmöglich ist, eine verkehrtere und abgeschmacktere Bibelerklärung und widersinnigere Folgerungen aus gegebenen Prämissen sich nur zu ersinnen, als hier der untrügliche Statthalter Christi der Welt zum Beßten gegeben hat. Wer etwa noch träumen möchte von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit eines untrüglichen Glaubensrichters, und Auslegers der heil. Schrift, der lese dieses Actenstück, und — — erwache von diesem Traume! — Nr. 7.: „Eine Erklärung des Königs Friedrich I. von Preußen, datirt 19. Febr. 1709, gegen das von der Päpstlichkeit gesuchte Dominat, in Sachen deutscher Nation." — Nr. 8.: „Ein bleibend merkwürdiges Schreiben." (Der bekannte Brief des Königs von Preußen an die Herzogin von Anhalt-Köthen, im Betreff ihres Uebertrittes zum Katholicismus.) mit wichtigen und freimüthigen, vollkommen sachgemäßen Bemerkungen des Hrn. D. Paulus.

Dieß wäre also der, in möglichster Kürze angegebene Inhalt einer sehr merkwürdigen Schrift, welche Rec. glaubt, nicht kräftig genug empfehlen zu können. Th. a. Pr.

Kurze Anzeigen.

Das Christenthum in unserer Mitte, und die Erfordernisse von Seite des Lehrstandes, zur Bewahrung desselben. Eine Synodalrede, gehalten den 21. Herbstm. 1825. von Jakob Waser, Dekan des E. Winterthurer Kapitels. Begleitet mit einem Worte zum Andenken an Zwinglins Verdienste um das Zürcherische Schulwesen, in deren drittem Jubeljahre, von D. Johannes Schultheß. Zürich, bei Friedrich Schultheß 1826. XXX u. 41 S. 8.

Es kann dem redlichen Freunde echt-protestantischer Wahrheit, Freimüthigkeit und fortschreitender religiöser Durchbildung, nicht anders als im höchsten Grade angenehm und erfreulich sein, wenn er durch Schriften wie die vorliegende den überzeugenden Beweis in die Hände bekommt, daß der Geist des ursprünglichsten und reinsten Protestantismus noch immer in vielen sehr würdigen Mitgliedern unserer evangelischen Kirche sich vorfindet, und sich thätig zeigt. Es hat also weder der falsche und verderbliche Mysticismus, noch ein übertrieben strenger Symbolismus, noch endlich auch eine gewisse frivole Art von Rationalismus (den echten und wahren Rationalismus verehrt Rec. eben so innig, als sich auch Hr. Dekan Waser, und sein Vorredner, Hr. D. Schultheß, für denselben erklären!) den Geist freimüthiger, Wahrheit und nichts als Wahrheit suchender, Forschung und Prüfung aus unserer Kirche bannen und vertreiben können; es gibt noch viele Kniee, welche sich keinem der mancherlei Götzen unserer Zeit gebeugt haben. Ehre und Anerkennung dem, welcher unter der Zahl dieser Besseren zu sein und zu bleiben durch Thaten beweist! Die vorliegende kleine Schrift — welcher der Rec. recht viele Leser wünscht, aber den Genuß derselben durch Auszüge daraus, ihnen zu schmälern keineswegs gedenkt! — reiht sich mit vollem Rechte an diejenigen an, welchen dieses rühmliche Zeugniß ertheilt werden muß. Alles, was Hr. Dekan Waser und Hr. D. Schultheß darin sagt, ist wahr, beherzigenswerth, und mit derjenigen Ruhe zwar, aber auch Wärme und Ueberzeugung

vorgetragen, welche das Merkmahl des reinen Wahrheitssinnes ist. Hieran ist also gar nicht das Geringste zu tadeln. Dagegen aber muß Rec. sich freimüthig darüber äußern, daß er mit der Form d. h. hier mit der logischen Eintheilung, welche Hr. Dekan Waser seiner Rede gegeben hat, durchaus nicht zufrieden sein kann. Er theilte nämlich sein Thema in 3 Abschnitte, von denen er jedoch nur 2 wirklich ausführt, den 3ten aber — angeblich wegen Kürze der Zeit — zurück- und seine Ausführung einem anderen Redner überließ. Dieß kann durchaus nicht gebilligt werden; denn jede Rede muß nothwendig ein organisches Ganze sein, welchem keiner der integrirenden Theile fehlen darf. Hr. Dekan Waser mußte also entweder anders disponiren, als er S. 7 gethan hat; oder wenn er den dritten Theil in seiner Disposition einmal aufgenommen hatte (welcher aber, nach des Unterzeichneten Ueberzeugung gar wohl hier weggelassen werden durfte, um in einer eigenen Rede behandelt zu werden), so mußte er dann auch auf jeden Fall aus- und durchgeführt werden. Selbst wenn hierzu die Zeit beim mündlichen Vortrage gefehlt haben sollte, — was sich aber doch im Voraus schon hätte beurtheilen lassen! — so hätte doch allermindestens im Abdrucke der Rede auch dieser Abschnitt noch ausgeführt und beigefügt werden müssen; denn ein Werk von drei Theilen darf nicht mit dem zweiten enden, wenn anders nur irgend eine Möglichkeit zur Ergänzung desselben vorhanden ist. Was Hr. D. Schultheß zur Entschuldigung anführt, S. XXVIII — XXX, hat den Unterzeichneten auf keine Weise befriedigt. Doch der Leser urtheile selbst! Hr. Waser behandelt das Thema: „Bedürfnisse der Menschen, welche in der Religion Jesu, aber nicht in der Theologie, ihre Befriedigung finden." Dieser Gegenstand soll in drei Abschnitten abgehandelt werden:

1) Der erste soll zeigen, daß wir den wahren Geist der Religion Jesu noch haben.

2) Der zweite soll lehren, was wir als öffentliche Lehrer der Religion, als Prediger, zu thun haben, um denselben beständig zu erhalten.

3) Der dritte endlich, — wenn zu diesem noch Zeit übrig bleibt, (??) — soll zeigen, was die Lehrer unseres Gymnasiums dazu mitwirken können und sollen.

Kann eine solche Disposition wohl eine logische heißen?

Th. a. Pr.

Synodal-Rede über das gegenseitige Verhältniß der vaterländischen Kirche und Schule, gehalten von L. Zwingli, Pfarrer zu Rickenbach und Dekan des Elggauer Capitels, in der Synodalversammlung den 20. Sept. 1826. Zürich bei Fr. Schultheß. 48 S.

Es wird in dieser Rede sehr gut nachgewiesen, daß die Schule eine Vorbildungsanstalt für die Kirche sei, und letztere dagegen eben deßwegen jene in ihrem freien Streben nach höherer Bildung überhaupt nicht hemmen dürfe, sondern vielmehr kräftig unterstützen müsse. Die dabei genommenen vaterländischen Rücksichten erlauben aber dem Rec. nicht, in nähere Zergliederung und Prüfung dieser Rede einzugehen. A e i.

Schuldige Antwort des Hofraths von Schütz in Zerbst an den Herrn Professor Krug in Leipzig, dessen an Ersteren gerichtetes Sendschreiben betreffend. Nebst einer kleinen Vorrede, einem gewissen Christianus gewidmet. Zerbst, 1827. 31 S.

Der Verf. hat sich durch seine Einmengung in die schriftstellerischen Verhandlungen, welche der Uebertritt des Anhalt-Köthenschen Fürstenpaares herbeiführte, seines Protestantismus verdächtig gemacht, und ist deßhalb von oben im Titel gedachtem Schriftsteller stark angegriffen worden. Ihm sowohl als den Lesern mag das Urtheil über diese seine Antwort genügen: daß uns noch kein Protestant so viele Geschmeidigkeit und Feinheit in seiner Schrift verrathen hat, welche ihn zur heimlichen Aufnahme in eine Jesuitencongregation befähigen, wenn er nicht zu einer solchen schon gehören sollte. A e i.